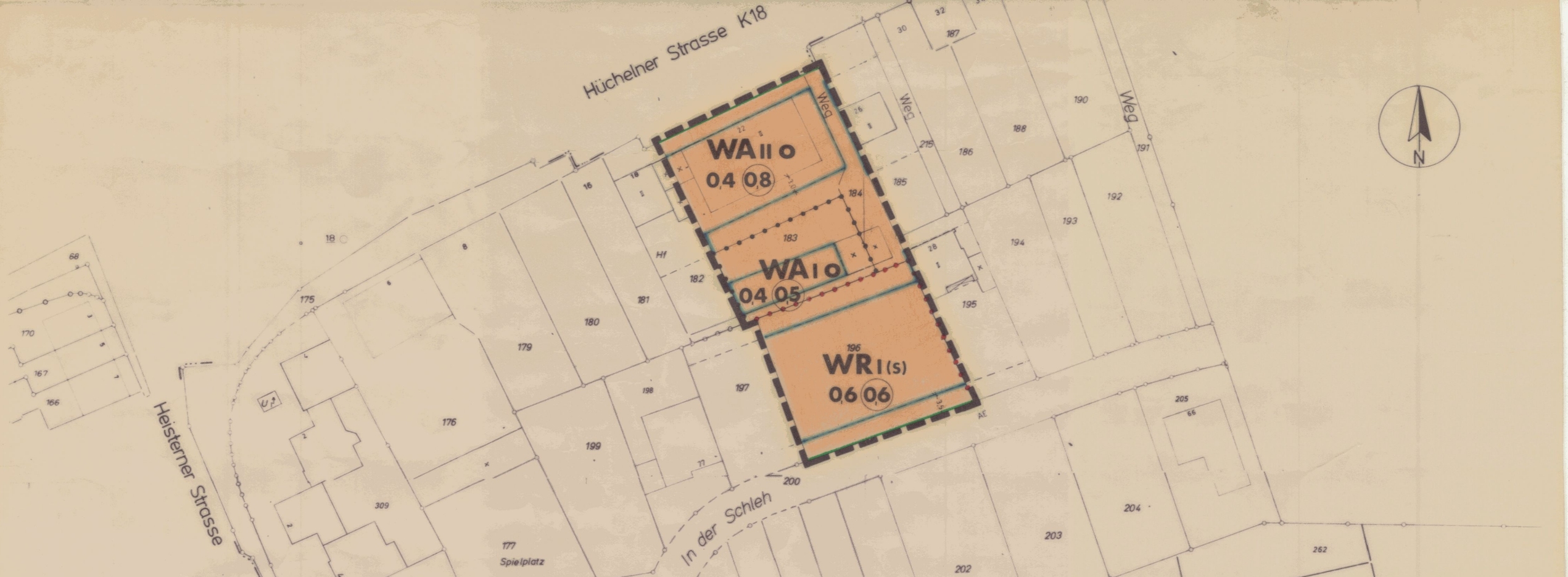


Stadt Eschweiler

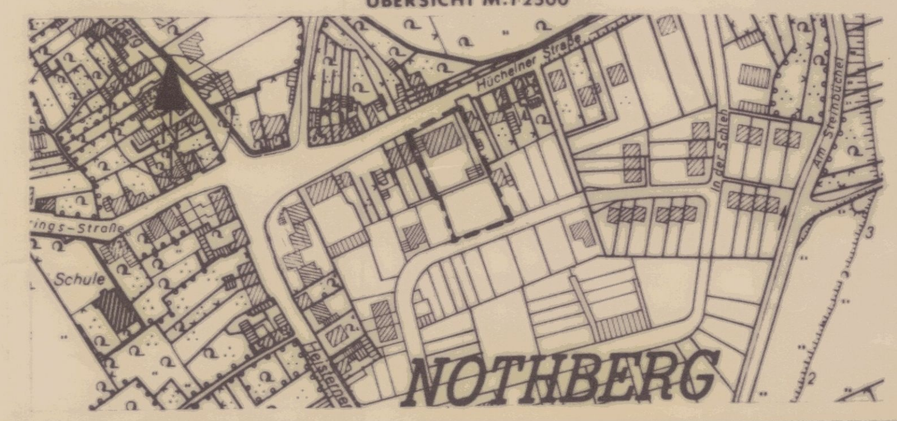
Änderungsplan 2 zum Bebauungsplan Nr. E64

Hüchelner Strasse

Gemarkung Eschweiler Flur 68

M. 1:500

ÜBERSICHT M. 1:2500



Zeichenerklärung der Kartengrundlage

– Bestand –

- Wohngebäude mit Firstrichtung
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Öffentl. Gebäude
- I, II, III best. Geschoßzahl (Vollgeschoß)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Mauer
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Gas)
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Telefonzelle
- einzelner Baum
- 149,51 Höhenangabe
- 156 Höhenschichtlinie
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitung
- 35 KV Hochspannungsleitung

Art der baulichen Nutzung – PlanzV 1

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung – PlanzV 2

Zahl der Vollgeschosse

- I Höchstgrenze
- II Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,6 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- (0,6) Geschoßflächenzahl
- (0,5) Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen – PlanzV 3

- o offene Bauweise
- Baugrenze
- (S) Sonderbauweise

Flächen für d. Gemeinbedarf – PlanzV 4

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Guter und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

Verkehrsflächen, – PlanzV 5+6

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Straßenbegrenzungslinie

Die Richtigkeit des stadtebaulichen Entwurfs bescheinigt
Eschweiler, den 06.07. 1983
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981
Stand der Planunterlagen Dezember 1982
Eschweiler, den 06.07. 1983
Stadt Vermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 20.10.1983 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E64 (2. Änderungsplan) aufzustellen.
Der Beschluß wurde ortsüblich am 15.11. 1983 bekanntgemacht
Eschweiler, den 22.11. 1983
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a (2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom bis 19
Eschweiler, den 19
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen – PlanzV 7+8

Grünflächen – PlanzV 9

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses – PlanzV 10

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen – PlanzV 11

Flächen für d. Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft – PlanzV 12

Planungen, Nutzungsregel. und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft – PlanzV 13

Regelungen für die Stadterhaltung, Denkmalsschutz und für stadtebauliche Sanierungsmaßnahmen – PlanzV 14

Sonstige Planzeichen – PlanzV 15

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Änderungsplanes
- Abgrenzung der Baugebiete
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Baugebiete

Textliche Festsetzungen

„Gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind die unter Nr. 2 oder 3 aufgeführten Anlagen, im WA I o Gebiet, [redacted] zulässig."

Im Bereich der mit „S" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude auch ohne eigenen Bauwich auf die gemeinsame Grundstücksgrenzen mit dem Nachbarn errichtet werden § 22 Abs. 4 BauNVO

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 19 , in der Zeit vom bis öffentgelegen
Eschweiler, den 19
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 20.10.1983 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 26.10. 1983
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden
Köln, den 19
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15.11. 1983 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 22.11. 1983
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Gemäß § 9 Abs. 5 BBauG sind für das gesamte Plangebiet besondere bauliche Vorkehrungen (Schallschutz) erforderlich.